

Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt

Band: 5 (1858)

Heft: 1

Artikel: Glarus

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-251956>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gestützt auf diese sehr beachtenswerthe Anerkennung dieser Volkschrift empfehlen wir sie zu kräftiger Unterstützung und vielseitiger Verbreitung. Der „Schweiz. Bildungsfreund“ erscheint unter der ausgezeichneten Redaktion des Hrn. H. Boßhard, Lehrer in Wiesendangen, und der Verleger, Hr. Rüegg zum Florhof in Wädenswyl, anerichtet zur Erleichterung für 5 aufgegebene Abonnements 1 Exemplar gratis; bei Aufgabe von 10 und darüber wird die Schrift franko und zu nur 1 Fr. 20 Ct. per Exemplar versendet. Franko durch die ganze Schweiz kostet das Abonnement jährlich Fr. 1. 80, und diese beispiellose Wohlfeilheit läßt auf diejenige allgemeine Theilnahme hoffen, die die Schrift gewiß in vollem Maße verdient.

Glarus. Unruhliches. (Mitgetheilt.) Seit elf Jahren steht der Lehrer Guirtanner in Filzbach der Schule laut amtlichen Berichten befriedigend vor. Gehalt Fr. 480. Bei der jüngsten Wiederwahl aber schlug ein Rathsherr seinen Stieffsohn vor, der, mehr als 50 jährig, seit elf Jahren keine Schule mehr versehen und sich im Toggenburg mit „Buren“ abgegeben hat: „es besitze derselbe eine besondere Geschicklichkeit mit Kalberkühen (als Hebamme).“ Da unterlag der würdige Lehrer und soll mitten im Winter fort.

Thurgau. Fusionzwang. (Mitgetheilt.) Gegen den Beschlüß des Erziehungsrathes, daß die reformirte und die katholische Schule der Gemeinde G. vereinigt werden sollen, spricht sich die reformirte Schulvorsteuerschaft in ihrer Eingabe an die Regierung folgendermaßen aus: Nachdem sie im Eingang erklärt hat, daß die evangelische Gemeinde ebensowenig als die katholische eine Vereinigung beider Schulen gewünscht habe, sich aber dem Gebot der Nöthwendigkeit unterziehe, fügt sie bei: „Indessen, da die katholische Gemeinde in ihren tiefsten religiösen Gefühlen verlegt, und ihre konfessionellen und ökonomischen Interessen in Gefahr sehend, auch jetzt noch auf ihrer Weigerung beharrt, und bereits schon den Refurs an Ihre hohe Behörde ergriffen hat, so muß es auch um so mehr im Wunsche der evangelischen Gemeinde liegen, daß dem Gesuche derselben entsprochen werden möchte, indem von einer Vereinigung, die unter solcher Abneigung und Erbitte rung zu Stande gebracht werden soll, wenig Segen zu hoffen, dagegen für lange, lange Zeit eine gänzliche Störung des bisherigen guten Einvernehmens zwischen beiden Konfessionen zu befürchten ist“ &c.

St. Gallen. Kantonschule. Der Kantonschulrat betrachtet es als seine heiligste Pflicht, an der gemeinsamen Kantonschule der vaterländischen Jugend nicht bloß eine tüchtige, gediegene, positive Bildung zu geben, sondern sie auch nach den strengsten und gewissenhaftesten Grundsätzen über Religion und Moral erziehen und ausbilden zu lassen. Es darf alle Eltern und Bögte